

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 269, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

269. Studienplan für das Diplomstudium „Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/12-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele § 1

Dauer und Gliederung in Abschnitte § 2

Fächer und Lehrveranstaltungsarten § 3

Zulassungsbestimmungen § 4

Prüfungsordnung § 5

2. TEIL: Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer § 6

Studieneingangsphase § 7

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer § 8

4. TEIL: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen § 9

Anlage 1: Studierbarkeit und ECTS-Berechnung

1. TEIL

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1 (1) Die Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie beschäftigt sich mit der Erforschung der altvorderasiatischen Kulturen. Das Studium dieses Fachs hat als geistes- und kulturwissenschaftliches Studium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in historisch-kulturkundlicher und philosophisch-humanistischer Hinsicht zu dienen. Entsprechend den primären Berufsbildern soll es auf die Tätigkeit in Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien, vorbereiten. Die Studierenden erlernen die verschiedenen Methoden zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der geistigen und materiellen Hinterlassenschaft Altvorderasiens, insbesondere zur Erforschung der alten Sprachen, und werden im archäologisch kompetenten Umgang mit den Materialien aus dem Vorderen Orient geschult.

(2) Neben den praxisbezogenen Bereichen, der Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Vorlagen für notwendige Öffentlichkeitsarbeiten werden auch die theoretischen Grundlagen dieser Wissenschaftsdisziplin sowie die speziell für die Auswertung keilschriftlicher und anderer antiker vorderasiatischer Texte und archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären Methoden vermittelt. Dabei kommen neueren historiographischen und kulturalanthropologischen Ansätzen und Fragestellungen, insbesondere der Frauen- und Geschlechterforschung große Bedeutung zu. Die Voraussetzungen für die Anwendung moderner elektronischer Datenerfassung und Analyseverfahren werden dem aktuellen Forschungsstand entsprechend angeboten.

(3) Durch die notwendige Konfrontation mit großen Datenmengen und komplexen Fragestellungen wird die Fähigkeit der Studierenden zu einer methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen und sprachlich gewandten Aufbereitung gefördert, Eigeninitiative, Flexibilität, Kreativität und Kritikfähigkeit werden geschult. Somit werden, da das Studium neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie auch Einblicke in den aktuellen Wissenschaftsbetrieb bietet, auch Tätigkeitsfelder in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen verschiedenster Medien (elektronische Medien, Zeitungen, Verlage etc.) eröffnet werden. Nicht zuletzt soll das Studium der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie im Sinne einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin ein Verständnis für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Prozesse fördern. Die Struktur des Studienplans ermöglicht es den Studierenden, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2 (1) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert und dauert insgesamt acht Semester. Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 36 Semesterstunden aus Pflichtfächern einschließlich der Studieneingangsphase (§ 7).

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester mit 36 Semesterstunden Pflichtfach.

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 3 (1), § 6 und § 8).

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind (§ 3 (2)).

(6) Ein Vorziehen von Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen bzw. Sparsamkeitsgründen nicht regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX), Spezialvorlesungen (SV), Seminare (SE), Übungen (UE) etc.

Fächer und Lehrveranstaltungsarten

§ 3 (1) Pflichtfächer

Die Pflichtfächer sind für das Studium zentrale kennzeichnende Fächer und stellen einen unverzichtbaren Bestandteil des Studiums dar. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgelegt und werden so angeboten, daß die Möglichkeit zur Absolvierung jedes Studienabschnittes in vier Semestern gewährleistet ist.

(2) Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer zur Ergänzung und Vertiefung des Studiums sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 5 c)) mit insgesamt 48 Semesterstunden zu absolvieren. Es werden auch Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen mit kultur- und wissenschaftshistorischen Schwerpunkten empfohlen. Neben Lehrveranstaltungen aus der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie bieten sich auch insbesondere die folgenden Fächer an:

Ägyptologie; Alte Geschichte und Altertumskunde; Arabistik; Ethnologie, Judaistik, Klassische Archäologie; Klassische Philologie; Kunstgeschichte; Sprachwissenschaft; Ur-

und Frühgeschichte, historische Soziologie, Religionswissenschaft sowie Frauen- und Geschlechterforschung.

Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als die hier empfohlenen zu wählen, so hat eine Meldung an die/den Studienkommissions-Vorsitzende/n entsprechend der Anlage 1 Punkt 1.41.2 des UniStG zu erfolgen oder von der/dem Studienkommissions-Vorsitzende/n sind weitere Empfehlungen einzuholen.

(3) Für die Lehrveranstaltungen im Studienplan der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung ein und präsentieren den aktuellen Forschungsstand.

(b) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Von den TeilnehmerInnen können eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert werden.

(c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(d) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(e) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(f) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(g) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem können Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen im In- und Ausland vorgestellt werden. Exkursionen mit Übungen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen und Übungen.

(h) Arbeitsgemeinschaften (AG) haben der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu dienen.

§ 4. Zulassungsbestimmungen

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung sind Lateinkenntnisse (Schulabschlußzeugnisse oder Matura bzw. Ergänzungsprüfung) nachzuweisen.

§ 5. Prüfungsordnung

5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

VO und VU werden üblicherweise durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung absolviert. UE, SE und PS sind prüfungsimmanent und erfordern Anwesenheit, Vorbereitung des Stoffes und aktive Mitarbeit.

Die Beurteilungskriterien / der Prüfungsmodus einer Lehrveranstaltung wird am Beginn des Semesters durch die LeiterInnen der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

5.2 Erste Diplomprüfung

5.2.1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden wie folgt abgelegt:

(a) Die Prüfung wird abgelegt durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen": z.B. Übungen, Proseminare, Seminare),

oder

(b) durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

(c) durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

(d) durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die StudiendekanIn heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

5.2.2 Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

5.3 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(a) Der erste Teil umfaßt die vollständige Absolvierung der Pflichtfächer und der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung.

(b) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

(c) Der zweite Teil ist kommissionell und mündlich abzulegen. Diese kommissionelle und mündliche Prüfung wird vom Studiendekan oder von der Studiendekanin nach den entsprechenden Bestimmungen des UniStG durchgeführt.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenaates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Als Prüfungsfach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung wird ein Teilgebiet der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Absprache mit den KandidatInnen festgelegt.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt

§ 6. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 36 Semesterstunden an Pflichtfächern zu absolvieren. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

a) Einführung in das Akkadische

-) Einführung in das Akkadische I (VO) [2]
-) Einführung in das Akkadische II (VO) [2]
-) Übungen zur Einführung in das Akkadische I (UE) [2]
-) Übungen zur Einführung in das Akkadische II (UE) [2]
-) Akkadisches Proseminar (PS) [2]

b) Einführung in das Sumerische

-) Einführung in das Sumerische I (VU) [2]
-) Einführung in das Sumerische II (VU) [2]
-) Sumerisches Proseminar (PS) [2]

c) Einführung in die vorderasiatische Archäologie

-) Einführung in die Altorientalistik I: vorderasiatische Archäologie (VO) [2]
-) Vorlesung und Übung/Proseminar zur Vorderasiatischen Archäologie (VU/PS) [2]
-) Übung zur Vorderasiatischen Archäologie (UE) [2]

d) Literatur- und Quellenkunde des Alten Orients sowie Geschichte Mesopotamiens, Geistes- und Kulturgeschichte Vorderasiens, einschließlich der religiösen Überlieferungen

-) Einführung in die Altorientalistik II: Geschichte Mesopotamiens I (VO) [2]
-) Einführung in die Altorientalistik III: Geschichte Mesopotamiens II (VO) [1]
-) Einführung in die Altorientalistik IV: Hilfsmittelkunde (VU) [1]
-) Einführung in die Altorientalistik V: Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Mesopotamiens (VO) [2]

e) Einführung in das Althebräische

-) Einführung in das Althebräische I (VU) [2]
-) Einführung in das Althebräische II (VU) [2]
-) Althebräische Lektüre I (UE) [2]
-) Althebräische Lektüre II (UE) [2]

Studieneingangsphase

§ 7. Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (8 Semesterstunden):

-) Einführung in das Akkadische I [2]
-) Übung zur Einführung in das Akkadische I [2]
-) zwei Semesterstunden aus dem fünfteiligen Vorlesungszyklus "Einführung in die Altorientalistik" nach Maßgabe des Angebots [2]
-) Einführung in das Althebräische I oder Einführung in das Sumerische I [2]

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 36 SSt an Pflichtfächern zu absolvieren. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

a) Akkadisch (12 Semesterstunden)

-) Akkadistische Seminare (SE) [8]

-) Akkadische Lektüre (UE) [4]

b) Vorderasiatische Archäologie (6 Semesterstunden)

-) Seminare /Vorlesungen und Übungen zur Vorderasiatischen Archäologie (SE/VU) [2]

-) Übung zur Vorderasiatischen Archäologie (UE) [4]

c) Kulturgeschichte Vorderasiens (6 Semesterstunden)

-) Seminare zur Kulturgeschichte Vorderasiens (SE/VU) [4]

-) Übung zur Kulturgeschichte Vorderasiens (UE) [2]

d) unter den folgenden drei Varianten ist eine auszuwählen (jeweils 12 SSt):

1. Sumerisch

-) Sumerologische Seminare (SE) [4]

-) Sumerische Urkundenlehre (VU) [2]

-) Sumerische Epik (SE) [2]

-) Sumerische Lektüre (UE) [4]

2. Semitische Philologie

-) Aramäisch I und II (UE) [4]

-) Ugaritisch (VU) [2]

-) Vergleichende Semitistik (VU) [2]

-) Akkadistisch-semitistische Seminare (SE) [4]

-) Anstelle dieser Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrangebots bis zu 12 Semesterstunden andere Übungen und Seminare über zwei alte Sprachen aus dem Gebiet der nordwestsemitischen Philologie besucht werden.

3. Vorderasiatische Archäologie (einschließlich der Feldarchäologie)

-) Seminare zur Vorderasiatischen Archäologie (SE) [4]

-) Vorlesungen und Übungen zur Vorderasiatischen [4]

-) Archäologie (VU) (davon je 2 Stunden Baugeschichte und Keramik, soweit nicht unter §6 c oder §8 b absolviert)

-) Übungen zur Feldarchäologie (UE) [4]

4. TEIL

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG §16).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Anlage 1: Studierbarkeit und ECTS-Berechnung

1.1. Studierbarkeit des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Universität Wien mit Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Universität Wien umfaßt eine Gesamtstundenzahl von 120 Stunden.

Das achtsemestriges Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit jeweils 36 Stunden Pflichtfächern und 24 Stunden Wahlfächern.

Die einsemestriges Studieneingangsphase umfaßt 8 Stunden und ist Bestandteil des ersten Studienabschnittes.

Die 24 Stunden freie Wahlfächer pro Studienabschnitt dienen erfahrungsgemäß vorwiegend zur Vertiefung, Ergänzung und individueller Schwerpunktbildung und werden etwa zu gleichen Teilen aus Proseminaren, Übungen, Vorlesungen und Seminaren gewählt.

1.2. Bestimmung des Zeitaufwandes der verschiedenen Lehrveranstaltungen

Den nachfolgenden Darlegungen über die Studierbarkeit mit approximativen Angaben des Zeitaufwandes liegen folgende Annahmen zugrunde:

Ein Studienjahr dauere 42 Wochen à 40 Arbeitsstunden; damit ergibt sich eine Gesamtstudienzeit von 1680 Stunden pro Jahr. Zugrundegelegt ist dabei ein Semester von 21 Wochen; es ist unumgänglich, daß für Vor- und Nachbereitungen auch mehrere Wochen außerhalb der 15-wöchigen Vorlesungszeit einberechnet werden müssen. Der nachfolgend skizzierte studentische Arbeitsaufwand pro Semesterwochenstunde ist also keinesfalls zur Gänze nur während der Vorlesungsperiode zu absolvieren.

Die personelle Struktur und der hohe Grad an Interaktion zwischen Studierenden in dieser Studienrichtung bedingt es, daß der Zeitaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen, die entsprechend häufig auch als Mischform gekennzeichnet sind, keine beträchtlichen Unterschiede aufweist. Zugrundegelegt wird ein Semester von 21 Wochen.

1.3. Berechnung des Studienaufwandes und Umrechnung in ECTS Punkte.

Im ECTS Punktsystem, mit dem hier der Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet wird, sind für ein achtsemestriges Studium 240 ECTS Punkte vorgesehen. Dies ergibt pro Studienjahr etwa einen Betrag von 60 ECTS -Punkten, die mit einer jährlichen Gesamtstudienzeit von 1680 Stunden zu korrelieren sind. Selbstverständlich können bei den nachfolgenden Berechnungen nur ungefähre Annahmen zugrunde gelegt werden. Sie dürften jedoch dem für einen Studienerfolg in einem achtsemestrigen Studium Notwendigen sehr nahe kommen.

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes sind VO, VU, PS, SE und PV etwa gleichzuhalten. Dabei ist davon auszugehen, daß pro Semesterwochenstunde ein Vorbereitungs-, Lern- oder Nachbereitungsaufwand von 3 Stunden anzusetzen ist. Entsprechend ca 14 Vorlesungsstunden ergibt sich somit ein geschätzter Studienaufwand von 56 Stunden, das entspricht 2 ECTS-Punkten.

Bei Übungen und Exkursionen, die unter verstärkter Anleitung des/der LehrveranstaltungsleiterIn erfolgen, ist der selbständige studentische Arbeitsaufwand um ca. ein Drittel geringer. Pro Semesterstunde (SS) dürfte er bei 2 studentischen Arbeitsstunden liegen, d.h. insgesamt 42 Stunden. Dies entspricht 1,5 ECTS.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist auf Grund ihrer transdisziplinären Intention der einzelne studentische Arbeitsaufwand im gesamten Semester geringer. Insgesamt wird für eine Unterrichtsstunde eine studentische Arbeitsstunde vorgesehen. Dies ergibt eine Punktezahl von 1,0 ECTS.

Die als Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung geforderte positiv begutachtete Diplomarbeit (§ 5.3 Absatz (a)) wird mit 12,0 ECTS Punkten bewertet.

1.4. Zusammenfassung über die Vergabe der ECTS-Punkte:

Alle VO, VU, PS, SE, PV werden mit 2,0 ECTS-Punkten je Semesterstunde (SS) bewertet.

Alle Übungen und Exkursionen werden mit 1,5 ECTS Punkten je SS bewertet.

Arbeitsgemeinschaften werden mit 1,0 ECTS je SS bewertet.

Die Diplomarbeit wird mit 12,0 ECTS bewertet.

Die Zahl der ECTS-Punkte ergibt damit Aufschluß über die Studienbelastung für die Studierenden und damit auch über die Studierbarkeit des Studiums. Aus den dargelegten Berechnungen ergibt sich, daß ein(e) durchschnittliche Student(in) das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie in der Regelstudienzeit von 8 Semestern absolvieren kann.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S e l z